

## Vorblatt

### **Problem:**

Für die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit neu erlassenen Ausbildungsvorschriften wurden noch keine korrespondierenden Rahmenlehrpläne für Berufsschulen verordnet.

### **Ziel:**

Die neuen Rahmenlehrpläne sollen die schulische Grundlage bilden, durch die die künftigen Fachkräfte befähigt werden, Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit selbstständig zu planen und durchzuführen.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der neu erlassenen Ausbildungsvorschriften wurden auf Basis der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes Rahmenlehrpläne entwickelt, die sich an den jeweils berufsspezifischen Anforderungen orientieren.

Gleichzeitig werden in geltenden Rahmenlehrplänen erforderliche inhaltliche Adaptierungen vorgenommen, um weiterhin die zeitgemäße schulische Ausbildung gewährleisten zu können.

### **Alternativen:**

Ohne Erlassung von entsprechenden Rahmenlehrplänen könnten die in der Berufsschule auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften zu vermittelten Inhalte nur durch Schulversuchslehrpläne unterrichtet werden.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen, die näher in den Erläuterungen dargestellt sind.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Schaffung neuer Lehrberufe sowie durch die Erlassung neuer Ausbildungsordnungen für bestehende Lehrberufe sollen zusätzliche Tätigkeitsfelder für die duale Berufsausbildung erschlossen bzw. mit dem Modernisierungsprozess der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes Schritt gehalten werden. Die korrespondierenden Rahmenlehrpläne für Berufsschulen entsprechen diesen wirtschaftlichen Anforderungen und tragen zu einer weiteren Steigerung der Ausbildungsqualität bei, die die Beschäftigungschancen künftiger Fachkräfte erhöht.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die ständige Weiterentwicklung im Bereich der Wirtschaft erfordert, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit laufend neue Ausbildungsvorschriften für einzelne Lehrberufe durch Verordnung erlässt. Daher sind für diese Lehrberufe korrespondierende Rahmenlehrpläne zu erlassen, um die zeitgemäße, den wirtschaftliche Erfordernissen entsprechende schulische Ausbildung der Auszubildenden zu gewährleisten.

Weiters ist erforderlich, bestehende Lehrplaninhalte einzelner Lehrberufe an geänderte berufsspezifische Erfordernisse anzupassen.

Für folgende Lehrberufe sollen durch das gegenständliche Verordnungsvorhaben neue Rahmenlehrpläne verordnet werden:

- Maurer/Maurerin (A/1/1)
- Tiefbauer (A/1/15)
- Straßenerhaltungsfachmann (A/1/16)
- Schalungsbau (A/1/17)
- Gerberei (A/3/9)
- Rauwarenzurichter (A/3/10)
- Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin (A/6/9)
- Konstrukteur/Konstrukteurin (A/18/4)
- Physiklaborant (A/18/5)

„Maurer/Maurerin“ - „Schalungsbau“ - „Tiefbauer“, „Straßenerhaltungsfachmann“, „Gerberei“ - „Rauwarenzurichter“:

Durch Erlassung neuer Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe „Maurer/Maurerin“, „Schalungsbau“ und „Gerberei“ sollen die jeweils korrespondierenden Rahmenlehrpläne neu verordnet werden. Gleichzeitig sind auf Grund der nahen Verwandtschaft zu den jeweils einschlägigen, oben angeführten Rahmenlehrplänen der Lehrberufe „Tiefbauer“, „Straßenerhaltungsfachmann“ bzw. „Rauwarenzurichter“ jeweils Anpassungen in den Stundentafeln und im Lehrstoff durchzuführen.

„Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin“:

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin“ wurde 2004/2005 erlassen und die Zuordnung zu den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgte die vollständige Anrechnung mit dem Lehrberuf „Bürokaufmann/Bürokauffrau“. Da in der Folge die Einführung von Schwerpunkten diskutiert wurde, erfolgte vorläufig keine Adaptierung des Lehrplanes. Nunmehr soll, um der derzeit geltenden Ausbildungsordnung zu entsprechen und um das Stundenausmaß der Gesamtstunden dem voll verwandten kaufmännisch-administrativen Lehrberuf „Bürokaufmann/Bürokauffrau“ anzugleichen, der Rahmenlehrplan neu verordnet werden.

„Konstrukteur/Konstrukteurin“:

Der derzeit geltende Lehrplan soll um die Schwerpunkte „Installations- und Gebäudetechnik“ sowie „Elektroinstallationstechnik“ erweitert werden und gleichzeitig inhaltlich auf den technisch aktuellen Stand gebracht werden.

„Physiklaborant“:

Die Kundmachung einer Berufsschullehrplannovelle, die erstmals eine modulare Struktur für die Rahmenlehrpläne der Lehrberufe „Installations- und Gebäudetechnik“ (Anlage A/13/1) und „Werkstofftechnik“ (A/18/1) vorsieht, erfordert die Neuerlassung des Rahmenlehrplanes „Physiklaborant“. Der derzeit geltende Rahmenlehrplan, der bisher in Anlage A/18/1 mit dem Lehrberuf „Werkstoffprüfer“ in einer Anlage verordnet ist, soll künftig unter der Anlagenbezeichnung A/18/5 neu verordnet werden. Gleichzeitig erfolgten, um dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen, inhaltliche und didaktische Adaptierungen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist einleitend zu bemerken, dass hinsichtlich des Mengengerüsts keine gesicherte Prognose zum Lehrstellenmarkt der kommenden drei Finanzjahre gemacht werden kann. Die Lehrstellensituation hängt nicht nur von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ab, sondern insbesondere in den Nischenbranchen von der konkreten Situation in den einzelnen Betrieben. Um die aus einer unzutreffenden Prognose resultierenden Unschärfen zu vermeiden, werden in der folgenden Darstellung nur jeweils die Ausgaben- und Kostenveränderung eines Ausbildungsganges (dh. einer Klasse - über die gesamte Ausbildungsdauer) betrachtet.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen werden die Ausgaben und Kosten der alten und neuen Lehrpläne gegenübergestellt, wobei, abgesehen von den oben bereits angeführten Annahmen, folgende Parameter eingingen:

- ein Unterrichtsjahr umfasst 40 Wochen
- die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer beträgt durchschnittlichen 22,79 Wochenstunden
- Ausgaben für eine L2-Lehrerin bzw. einen L2-Lehrer (ohne 17 % Pensionstangente) von 60 016 Euro pro Jahr (BGBl. II Nr. 50/1999 idF BGBl. II Nr. 165/2007)
- Kosten für eine L2/L3-Lehrerin bzw. einen L2/L3-Lehrer (mit 17 % Zuschlag) von 70 219 Euro pro Jahr
- die Wahl von allfälligen Freigegebenständen oder unverbindlichen Übungen bleiben unberücksichtigt

Zu den einzelnen Lehrberufen:

„Maurer/Maurerin“, „Schalungsbau“, „Tiefbauer“, „Straßenerhaltungsfachmann“

Die Auswirkungen der Änderungen der Lehrpläne sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Lehrpläne: Maurer/Maurerin Tiefbauer Straßenerhaltungsfachmann Schalungsbau	ALT	NEU
Lehrplanstunden (verteilt auf drei Schulstufen)	1 260	1 260
Lehrerinnen- und Lehrerstunden	2 125	2 145
Ausgaben/Gesamtausbildungszeit/Klasse	€139 901	€141 218
Kosten/Gesamtausbildungszeit/Klasse	€163 685	€165 226

Durch die neue Gewichtung bei der Zuteilung der Inhalte zu den Pflichtgegenständen kommt es aufgrund von sich dadurch ergebenden Gruppenteilungen zu einer Erhöhung der Lehrerinnen- bzw. Lehrerstunden in Höhe von 20 Stunden verteilt auf die gesamte Ausbildungszeit (dh. rund 6,7 Stunden pro Jahr). Dies bedeutet eine Erhöhung der Ausgaben pro Lehrberuf (bezogen auf Gesamtausbildungszeit von drei Jahren) von rd. €1 317 bzw. der Kosten von rund €1 541. Wird nur ein Ausbildungsjahr betrachtet, ergeben sich daraus jährliche Mehraufwendungen von €439 (Ausgaben) bzw. €514 (Kosten). Davon entfallen rund €219 bzw. rund €257 auf den Bund und rund €219 bzw. rund €257 auf das Land. Mit Stand 31. Dezember 2007 gab es bundesweit 3 203 Lehrlinge in diesem Bereich.

„Gerberei“, „Rauwarenzurichter“

Die neuen Rahmenlehrpläne sind sowohl betreffend Unterrichtsstundenanzahl als auch der zu erwartenden notwendigen Lehrerinnen- und Lehrerstunden mit den alten Rahmenlehrplänen ident. Es sind daher keine zusätzlichen Ausgaben bzw. Kosten zu erwarten.

„Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin (HGA)“

Durch die Novellierung erfolgt eine Anpassung an die neue Ausbildungsordnung sowie in Bezug auf Inhalt und das Stundenausmaß eine Angleichung an den voll verwandten kaufmännisch-administrativen Lehrberuf „Bürokaufmann bzw. Bürokauffrau“. Die Erhöhung der vorgesehenen Unterrichtsstunden von 1 080 Stunden auf 1 260 Stunden ist unumgänglich, da in der Lehrberufsliste eine Umgruppierung stattgefunden hat und dadurch ua. sowohl der Sprachenbereich, als auch der Bereich des Betriebswirtschaftlichen Unterrichtes zu niedrig dotiert war und zum Anderen, weil die Anforderungen an die Arbeitskräfte insbesondere im Bereich HGA sehr hoch sind und einem ständigen Wandel unterliegen, was wiederum permanent neue Anforderungen an die Ausbildung stellt.

Lehrplan: Hotel- und Gastgewerbeassistent bzw. Hotel- und Gastgewerbeassistentin	ALT	NEU
Lehrplanstunden (verteilt auf drei Schulstufen)	1 080	1 260
Lehrerinnen- und Lehrerstunden	2 020	2 510
Ausgaben/Gesamtausbildungszeit/Klasse	€132 989	€165 248
Kosten/Gesamtausbildungszeit/Klasse	€155 597	€193 341

Durch das neue im Lehrplan vorgesehene Gesamtstundenausmaß ist in Verbindung mit den Teilungen mit einer Ausweitung der notwendigen Lehrerinnen- und Lehrerstunden von 2 020 auf 2 510 Stunden zu rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Ausgaben pro Klasse (bezogen auf Gesamtausbildungszeit von drei Jahren) von rund €32 260 bzw. der Kosten von rund €37 744. Wird nur ein Ausbildungsjahr betrachtet, ergeben sich daraus jährliche Mehraufwendungen von €10 753 (Ausgaben) bzw. €12 581 (Kosten). Davon entfallen rund €5 377 bzw. rund €6 291 auf den Bund und rund €5 377 bzw. rund €6 291 auf das Land. Mit Stand 31. Dezember 2007 gab es bundesweit 1 559 Lehrlinge in diesem Bereich.

#### „Physiklaborant“

Der Rahmenlehrplan „Physiklaborant“ wurde modernisiert, dabei wurde ua. beim Pflichtgegenstand „Fachzeichnen“ den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung getragen und nunmehr daraus der Pflichtgegenstand „Computergestütztes Fachzeichnen“ entwickelt. Aufgrund der geringen Lehrlingszahlen (insgesamt 37 Lehrlinge bundesweit, verteilt auf 3,5 Schulstufen) ist trotz der Einführung des Pflichtgegenstandes „Computergestütztes Fachzeichnen“ mit keiner Gruppenteilung und damit auch mit keiner Erhöhung der Ausgaben bzw. Kosten zu rechnen.

#### „Konstrukteur/Konstrukteurin“

Der Rahmenlehrplan ist so konzipiert, dass der Großteil der Ausbildung für alle Schwerpunkte gemeinsam durchgeführt werden kann, es ergibt sich jedoch eine Anpassung an die neuen Inhalte im Bereich der Pflichtgegenstände „Technologie“ und „Laboratoriumsübungen“ ab der dritten Schulstufe, was, sollten für eine Gruppenbildung ausreichend Lehrlinge aufgenommen werden, zu einer zusätzlichen Gruppenteilung führen wird. Sollte eine Einschulung am selben Standort erfolgen, wie für die bereits existierenden Lehrberufe und sollte es zur Führung von eigenen Fachgruppen kommen, so sind voraussichtlich pro Schwerpunkt und Gruppe mit zusätzlichen Ausgaben bzw. Kosten in Höhe von rund €8 600 bzw. rund €10 000 zu rechnen, welche zu 50 % vom Bund und 50 % vom Land zu tragen sind.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird damit gerechnet, dass es zu keinen nennenswerten Zuwächsen der Lehrlingszahlen kommen wird. Mit Stand 31. Dezember 2007 waren bundesweit insgesamt 226 Lehrverträge für den Lehrberuf „Konstrukteur“ (Schwerpunkte: Maschinenbau-, Metall-, Stahlbau-, Werkzeugbautechnik) begründet.

#### Gesamtbetrachtung

Mehrausgaben im Bereich der Personalausgaben sind durch die Änderungen in den Lehrplänen bzw. durch Veränderungen im Stundenausmaß ableitbar. Hinsichtlich des Mengengerüsts sind von den Maßnahmen rund 3 300 Lehrlinge im Bereich „Maurer/Maurerin“ bzw. „Schalungsbau“, rund 1 560 Lehrlinge im Bereich „Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin“ und 226 Lehrlinge im Bereich „Konstrukteur/Konstrukteurin“ betroffen. Einerseits wegen den nur geringen Änderungen der Lehrerinnen- und Lehrerstunden und andererseits wegen der sehr geringen Anzahl von betroffenen Lehrberufen (laut der Quelle „Statistisches Taschenbuch 2006 des bm:bwk“ waren an Berufsschulen 2005/06 128 287 Lehrlinge) werden die finanziellen Mehraufwendungen bei den Personalausgaben, die zu 50 % auf den Bund entfallen, in Relation zu den insgesamt für Berufsschulen eingesetzten Mittel vernachlässigbar sein. Etwaige auftretende Mehraufwendungen im Bereich der Ausstattung (Sachausgaben) haben die Länder in ihrer Rolle als Schulerhalter zu tragen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 Z 1, 2, 3, und 4 (§ 1 Z 1, 3 und 18):**

In § 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes sollen die Berufsfelder jeweils den Änderungen der Anlagenstruktur angepasst werden.

### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 15 Z 3):**

Die integrative Berufsausbildung ist im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2006, mit 31. Dezember 2008 befristet. Durch die derzeit in Begutachtung befindliche Änderung des Berufsausbildungsgesetzes soll diese Befristung aufgehoben werden, da sich die integrative Berufsausbildung als alternative Ausbildungsschiene für benachteiligte Jugendliche in den letzten Jahren sehr bewährt hat. Entsprechend der Regelung im Berufsausbildungsgesetz sind auch in § 3a und Anlage A Abschnitt I Unterabschnitt C Z 13 der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen entsprechende befristete Bestimmungen enthalten. Daher erfolgt nunmehr die Streichung der zeitlichen Befristung in § 4 Abs. 15 Z 3 der gegenständlichen Lehrplanverordnung, der die Bestimmungen zum In- und Außer-Kraft-Treten enthält.

### **Zu Z 6 (§ 4 Abs. 20):**

Diese Bestimmung regelt das differenzierte In-Kraft-Treten dieser Lehrplannovelle.

### **Zu Z 7 (Anlage A), Z 15 und 16 (A/6/10), Z 17 (A/8/8), Z 18 und 19 (A/9/3), Z 20 (A/17/3), Z 21 und 22 (A/17/5) sowie Z 24 (A/20/5):**

Im allgemeinen Teil des Berufsschullehrplanes und in den oben angeführten einzelnen Lehrplänen sollen inhaltliche und didaktische Adaptierungen sowie Berichtigungen durchgeführt werden.

### **Zu Z 8, 9 und 10 (Anlage A):**

In der für alle Lehrberufe geltenden Anlage A sind im Pflichtgegenstand Berufsbezogene Fremdsprache Berichtigungen der Lehrstoffüberschriften auf Grund von Änderungen in den Anlagenbezeichnungen erforderlich.

### **Zu Z 11 (Anlage A):**

Im Lehrberuf „Lagerlogistik (Anlage A/9/11) sollen im Pflichtgegenstand „Berufsbezogene Fremdsprache“ Schularbeiten abgehalten werden.

### **Zu Z 12: (Anlagen A/1/1, A/1/15, A/1/16, A/3/9, A/6/9 und A/18/4):**

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen die angeführten Anlagen klassenweise aufsteigend neu verordnet werden und die derzeit geltenden Rahmenlehrpläne ersetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.

### **Zu Z 13 (A/1/17), Z 14 (A/3/10) und Z 23 (Anlage A/18/5):**

Die angeführten Anlagen sollen in die Verordnung eingefügt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.

### **Zu Art. 2:**

Die in den Anlagen enthaltenen Verweise beziehen sich auf die von der Katholischen und Evangelischen Kirche erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht.